

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Samstag, den 25 April 1801.

Viertes Quartal.

Den 5 Floreal IX.



An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 312, das vierste Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das fünfte Quartal ungesäumt zu erneuern.

Die Stempelgebühr, welcher von nun an die Zeitungsblätter unterworfen sind, macht eine Erhöhung des Preises derselben unvermeidlich. Das Abonnement für das fünfte Quartal ist also 4 Fr. 5 Bz. in Bern, und 5 Fr. 5 Bz. außer Bern, wogegen der Republikaner postfrei geliefert wird. Die Abonnenten werden leicht bemerken, daß bei dieser sehr mäßigen Preiserhöhung, mehr als ein Drittel der Stempelgebühr von dem Verleger selbst getragen wird.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um beygesetzte Preise zu haben sind:

Der Schw. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 3 Fr. Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Neuer schweizerischer Republikaner 4 Quartale, jedes zu 4 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bei dem Herausgeber oder bei V. A. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bis dahin drei zu den 3 Bänden des schweizerischen Republikaners und dassjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Gesetzgebender Rath, 26. März.

(Fortsetzung.)

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-
commission gewiesen:

Bürger Gesetzgeber! Jede Nation findet in ihrer Ge-

werksamkeit den ersten Grund und die Quelle ihres Wohl-
standes. Dieses Mittel zu vermehren dadurch, daß man
der Nationalindustrie neue Erwerbszweige eröffnet, und
den Vorhandenen zu einem neuen und stärkeren Schwung
verhilft, muß unstreitig bei den bestehenden gegenseitigen
Verhältnissen der Staaten, von jeder weisen Regierung
zum Zwecke gemacht werden.

Unter diesem Gesichtspunkt B. G. zeigt Ihnen der
Vollz. Rath die Entstehung einer Gesellschaft an, welche
in St. Gallen für die Errichtung einer sogenannten eng-
lischen Baumwollenspinnerey unter der Aufsicht und Di-
rektion des B. Mart. Ant. Pelli, aus dem Canton Be-
man, zusammengetreten ist.

Es kann Ihnen nicht unbekannt seyn, wie viel vergeb-
liche Versuche hin und wieder gemacht worden sind, um
diesenigen Spinnmaschinen zu Verfertigung des Baum-
wollengarns zu erhalten, welche für die Mousselin, Bas-
sins u.s.w. erfodert werden. Dem Garn fehlte immer die
gehörige Feinheit, und der Erfolg entsprach keineswegs
den darauf verwandten Bemühungen.

Bürger Pelli brachte zwey englische Künstler ins Land,
welche solche Maschinen verfertigen, die jene Vollkom-
menheit erreicht haben, welche England mit so grossem Vor-
theil gebrauchte, und wovon die in St. Gallen angestell-
ten Versuche den besten Erfolg versprachen.

Diese wirklich errichtete Gesellschaft bedarf aber des
besondern Schutzes und einiger Behilfe von Seite der
Regierung, so wie die Künstler, welche gleichsam die
Seele und Triebfeder davon sind; wesentlich ist hier zu
bemerken, daß diese Gesellschaft schon ihrer Einrichtung
zufolge, keine ausschliessende Privatgesellschaft ist, son-
dern daß es iedermann frey steht, durch Uebernahme von
Aktien Theil daran zu erhalten. Ein flüchtiger Blik auf
den gegenwärtigen Zustand dieses Handelszweiges in Hel-
vetien ist hinreichend, um die großen Vortheile zu beur-

theilen, die diese neue Unternehmung gewährt. Die Fabrikation von Baumwollen-Tüchern, Mousselin u. s. w. ist die vornehmste Erwerbsquelle für die Cantone, Sentis, Thurgau und Zürich; nun werden jährlich Millionen nach England einzig zum Ankauf des Baumwollengarns ausgeführt, dessen diese Fabriken nicht entbehren können. — Wenn nun die Aussuhr dieser Summen verhindert, wenn die Nationalindustrie neu belebt, wenn mehrere Hände zu Bearbeitung der wesentlichsten Erzeugnisse in Thätigkeit gesetzt werden können, so erfordert die Klugheit, einen solchen Zeitpunkt der sich so glücklich darbietet, nicht unberügt zu lassen. — Der Volkz. Rath hat die Ehre, Ihnen B. G. unter diesem Gesichtspunkt das von dem B. Bellis, im Namen der Gesellschaft und der beyden englischen Künstler, gehane Begehren vorzulegen, wodurch er einige Begünstigungen zur Versicherung des Erfolges der Unternehmung zu erhalten hofft, mit dem Verfügen, daß er seinerseits geneigt ist, durch unentgeldliche Überlassung des erforderlichen Locals zu diesen Arbeiten, auf 7 Jahr diese Gesellschaft zu unterstützen.

1. Die zu Errichtung dieser Spinnmaschinen zusammengetretene Gesellschaft verlangt erstlich von der Bezahlung von Auslagen jeder Art, nicht allein für die Anstalt selbst, sondern auch für das Produkt der Maschinen, während 7 Jahren bestreit zu seyn. (Korts. folgt.)

I.-Schriften genannter Verfasser.

StüS Seite